

**Satzung über die Vergabe von Stipendien  
durch das „Center for Doctoral Studies Lübeck“ (CDSL)  
der Universität zu Lübeck**

vom 18. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76)

geändert durch:

Satzung vom 26. Oktober 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 95)

Satzung vom 15. Februar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 18)

Satzung vom 30. Oktober 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 78)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die in dieser Satzung verfassten Regelungen gelten für alle in § 4 genannten Stipendien, die aus Drittmitteln finanziert und durch das Center for Doctoral Studies Lübeck (CDSL) vergeben werden.

(2) Promotionsstipendien im Bereich der Humanmedizin mit den angestrebten Graden Dr. med. bzw. Dr. med. dent. fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Satzung.

(3) Die Satzung erstreckt sich ferner nicht auf Stipendien, die in den Anwendungsbereich der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung) fallen.

**§ 2**

**Weisungsfreiheit**

Das Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung während der Forschungstätigkeit im Rahmen der Promotion. Es darf an keine weisungsgebundene Tätigkeit und/oder bestimmte Gegenleistungen oder Arbeitnehmertätigkeit in der Universität zu Lübeck (UzL) gebunden sein. Sollte die Stipendiatin oder der Stipendiat Zweifel an der Einhaltung dieser Vorschrift haben, hat sie oder er sich an das CDSL zu wenden.

**§ 3**

**Subsidiarität**

Ein Stipendium wird nur für den Fall gewährt, dass die Betreuerin oder der Betreuer der Stipendiatin oder des Stipendiaten nachweislich keine Haushaltsstelle bereitstellen kann. Das Vorhandensein der nach § 6 und im Falle einer Verlängerung nach § 8 notwendigen finanziellen Mittel ist von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber nachzuweisen.

## **§ 4**

### **Arten**

Die UzL gewährt Promotionsstipendien, die aus Drittmitteln finanziert und durch das CDSL administriert werden. Sie können sowohl in einem kompetitiven Bewerbungsverfahren als auch nicht-kompetitiv vergeben werden.

## **§ 5**

### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Gewährung eines Promotionsstipendiums ist die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand an der UzL und die Registrierung zur Promotion am CDSL.

(2) Für die Gewährung eines Promotionsstipendiums sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter formgerechter Antrag Promotionsstipendium;
2. Lebenslauf;
3. Zeugnisabschriften (Hochschulzugangsberechtigung, Bachelorzeugnis, Masterzeugnis, Diplomzeugnis); auf die Vorlage der Originalzeugnisse kann verzichtet werden, wenn dies im Rahmen der Immatrikulation schon erfolgt ist;
4. Ein Empfehlungsschreiben der Betreuerin oder des Betreuers der Abschlussarbeit des zur Promotion berechtigenden einschlägigen Studiums sowie ein Empfehlungsschreiben der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens;
5. Unterzeichnete formgerechte Betreuungsvereinbarung für die Promotion;
6. Projektexposé, welches aus folgenden Elementen besteht:
  - a) Problemstellung
  - b) Forschungsstand
  - c) Ausgangshypothese/Zielsetzung
  - d) Vorarbeiten
  - e) Vorgehensweise und Methoden
  - f) Zeit- und Arbeitsplan
  - g) Literatur

## **§ 6**

### **Höhe**

(1) Ein Promotionsstipendium wird zunächst für die Laufzeit von einem Jahr ausgelobt und beträgt im ersten Jahr der Förderung mindestens 1.250,00 € und maximal 1.900,00 € monatlich je nach Drittmittelgeber. Die Fördersumme muss mittels Zuwendungszusage nachgewiesen sein.

(2) Für Stipendiaten mit Kindern wird auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe von 400,00 € für das erste Kind und weitere 100,00 € für jedes weitere Kind gewährt.

## **§ 7**

### **Verfahren**

(1) Der Antrag mit den in § 5 Absatz 2 genannten Antragsunterlagen ist an das CDSL zu richten.

(2) Im Falle eines kompetitiven Stipendiums prüft der Beirat des CDSL das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und trifft die Vergabeentscheidung unter Heranziehung zweier unabhängiger wissenschaftlicher Gutachten. Die Gutachten werden von zwei habilitierten<sup>1</sup> Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern erstellt. Für die Gutachterinnen und Gutachter finden die Regelungen der DFG für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern („Hinweise zu Fragen der Befangenheit“) Anwendung.

(3) Für die Annahme des Stipendiums ist die Unterzeichnung der Stipendienvereinbarung durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten erforderlich.

(4) Die Stipendien werden als monatliche Zahlung angewiesen.

## **§ 8**

### **Verlängerung**

(1) Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten kann das Stipendium verlängert werden.

(2) Die erste Verlängerung gewährt das CDSL, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 weiterhin erfüllt und die sonstigen Umstände unverändert geblieben sind. Diese Verlängerung beträgt im Regelfall zwei Jahre. Wenn der Stipendiatin oder dem Stipendiaten zu Beginn des Promotionsstudiums Auflagen für die Zulassung zur Promotion an der UzL erteilt wurden oder sich die sonstigen Umstände verändert haben, kann eine Verlängerung um bis zu drei Jahre beantragt werden. Hierüber entscheidet der Beirat des CDSL.

(3) Eine zweite Verlängerung ist durch den Beirat des CDSL zu beschließen.

(4) Dafür hat die Stipendiatin oder der Stipendiat:

1. einen Fortschrittsbericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit darlegt und den Zeit- und Arbeitsplan für die beantragte Weiterbewilligung aufzeigt.
2. den Nachweis zu erbringen, dass die im Rahmen der Betreuungsvereinbarung und ggf. des Promotionsprogrammes geschlossenen, vorgeschriebenen Leistungen termingerecht erbracht worden sind.
3. eine Empfehlung des Betreuungskomitees beizubringen. In ihr sind auf Basis des vorgelegten Fortschrittsberichtes und des Arbeitsplans die Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens dazulegen. Wenn eine Verlängerung um mehr als sechs Monate beantragt wird, muss die Empfehlung auch eine nachvollziehbare Stellungnahme hinsichtlich der

---

<sup>1</sup> Erfasst sind insoweit auch Personen, deren habilitationsäquivalente Leistung im Rahmen eines formellen Verfahrens positiv festgestellt wurde.

Notwendigkeit der Dauer der beantragten Verlängerung für den Abschluss der Promotion enthalten.

(5) Die maximale Stipendiendauer beträgt fünf Jahre.

(6) Im zweiten und dritten Jahr der Förderung erhöht sich die Förderung um jeweils 50,00 €. Die Möglichkeit einer Erhöhung besteht nicht mehr, sobald die maximale Förderungshöhe von 1.900 € erreicht ist. Für eine darüber hinausgehende Verlängerung ist keine Erhöhung der Stipendiumsumme möglich.

(7) Im Falle einer geplanten Unterbrechung des Promotionsvorhabens aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit oder der Pflege eines Angehörigen kann ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dezernates für Chancengleichheit und Familie, auf Wunsch unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuers, geführt werden.

## **§ 9**

### **Stipendien im Rahmen internationaler Forschungsk Kooperationen**

Die UzL gewährt Stipendien für ausländische Promovenden, die im Rahmen internationaler Forschungsk Kooperationen mit ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen an der Universität zu Lübeck vorübergehend forschen. Ein solches Stipendium kann für mindestens drei und maximal 12 Monate beantragt und gewährt werden. Die Vorschriften der § 5 Absatz 2 Nr. 1 - 3, § 6 und § 7 gelten entsprechend. Abweichend von § 5 Absatz 2 Nr. 4 - 6 sind einzureichen:

1. Ein Empfehlungsschreiben der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens;
2. Unterzeichneter Gastwissenschaftlervertrag;
3. Kurze Projektbeschreibung (englisch) bestehend aus Problemstellung, Forschungsstand, Ausgangshypothese/Zielsetzung, Vorarbeiten, Vorgehensweise und Methoden, Zeit- und Arbeitsplan und Literatur.

Darüber hinaus sind Einzelheiten zwischen der ausländischen entsendenden Einrichtung und der Universität zu Lübeck in einem Kooperationsvertrag zu regeln, wobei zu gewährleisten ist, dass die wesentlichen Bedingungen des Stipendiums den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.

## **§ 10**

### **Übergangsbestimmung**

Stipendien, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, sind von den Regelungen dieser Satzung nicht betroffen. Auch ist die Satzung nicht anwendbar für Stipendien, bei denen die Konditionen des Projekts vor Inkrafttreten der Satzung verhandelt wurden, wenn die Stipendienvergabe vor dem 31.12.2018 erfolgt.